

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4012

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4012



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Position der EFS zur AHV-Revision 2021 (AHV21)

Ausgangslage

National- und Ständerat haben eine Vorlage erarbeitet, die die Finanzierung der AHV absichern soll. Sie umfasst folgende Punkte:

- Das Frauenrentenalter wird von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die ersten neun Jahrgänge, die mit dem höheren Pensionsalter in Rente gehen, erhalten einen Zuschlag.
- Die AHV wird mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4% zusätzlich finanziert.
- Der Renteneintritt wird zwischen 63 Jahren und 70 Jahren flexibilisiert.

Position der EFS: Stimmfreigabe

Der Zentralvorstand hat seine Haltung zur Altersvorsorge ausführlich diskutiert und hat Stimmfreigabe zur AHV21 beschlossen. Er ist der Überzeugung, dass sowohl die Befürworterinnen als auch die Gegnerinnen der Vorlage gewichtige Argumente auf ihrer Seite haben und sich die Mitglieder der EFS auf Grund der Argumente eigenständig eine Meinung zur Vorlage bilden sollen.

Der ZV ist sich einig, dass die Altersvorsorge von Frauen in der Schweiz mangelhaft ist und zu viele Frauen aus strukturellen Gründen in Altersarmut leben müssen. Die AHV ist wichtig für Menschen mit tiefen Einkommen, die wenig oder kein Pensionskassenkapital haben. Weil Frauen oft Angehörige betreuen, Teilzeit arbeiten und tiefere Löhne haben, sind sie öfter in dieser Lage. Die AHV ist ein zentraler Bestandteil der Altersvorsorge von Frauen und die Abstimmung über das Frauenrentenalter von grosser Relevanz.

Argumente für ein Ja zu AHV21

Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, nimmt die Generationengerechtigkeit ab. Das heisst, dass die Frauen der jüngeren Generation die Renten der älteren Generation bezahlen.

Die Revision kann wegen der finanziellen Lage der AHV nicht länger hinausgezögert werden. Die AHV muss – auch im Interesse der Frauen – finanziell abgesichert werden. Die Reform ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Wenn das Rentenalter angehoben wird, folgt aus unserer Sicht eine Verpflichtung für die Politik, die bestehenden höchst stossenden Nachteile für Frauen bei den Pensionskassen rasch zu beheben.

Argumente für ein Nein zu AHV21

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters lastet ein substanzieller Teil der Kosten der Revision allein auf den Frauen. Das ist ungerecht, weil die meisten Frauen bereits heute tiefere Renten erhalten als Männer.

Die Kompensation für die Erhöhung des Frauenrentenalters, die mit dieser Reform vorgesehen ist, ist zu gering. Sie deckt nur ca. ein Drittel des Verlusts der betroffenen Frauen.

Bevor das Frauenrentenalter erhöht wird, braucht es Verbesserungen für die Frauen auf dem Arbeitsmarkt (Lohn-gleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie) und generell beim Zugang zu einer soliden Altersvorsorge (Pensionskasse).

ZV, 10.6.22